

10. 1. Haben die Banken, wenn sie sich ohne bestehende Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften an ihre Kunden über die Kreditwürdigkeit dritter Personen entschließen, grundsätzlich dem Anfragenden für die Richtigkeit der Auskunft einzustehen?

2. Hat der Direktor einer Sparkasse, die auch Bankgeschäfte betreibt, bei der Erteilung solcher Auskünfte als Erfüllungsgehilfe des Sparkassenunternehmers zu gelten?

BGB. §§ 278, 676.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1929 i. S. Kreis S. (Bef.)
w. Firma N. (Kl.). VII 147/29.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 8. Oktober 1925 erschien der Kaufmann F. bei der Klägerin, um von ihr einen Waggon Mehl zu kaufen. Hierbei bot er der Klägerin zur Deckung des Kaufpreises einen Wechsel über 3750 RM. an, der von einem Kaufmann R. ausgestellt, von dem Rittergutsbesitzer B. angenommen und von R. auf F. indossiert war. Als Referenz gab er die Sparkasse des Beklagten auf. Der Inhaber der Klägerin erklärte ihm, er mache das Geschäft davon abhängig, daß die Auskunft der Sparkasse gut ausfalle, und setzte sich darauf mit dieser fernmündlich in Verbindung. Er erreichte den Direktor nicht, jedoch wurde die Klägerin später von der Sparkasse selbst angerufen. Sie behauptet, daß sich am Fernsprecher der Sparkassendirektor D.

gemeldet habe, den ihr Inhaber nunmehr unter Mitteilung der mit F. gepflogenen Kaufverhandlungen um Auskunft über die Kreditwürdigkeit der auf dem Wechsel stehenden Personen gebeten habe. D. habe darauf erklärt, sie könne das Geschäft unbesorgt machen, die Leute seien gut. Auf Grund dieser Auskunft habe sie das Geschäft mit F. abgeschlossen und ihm gegen Girierung des Wechsels das Mehl geliefert. Den Wechsel habe sie weitergegeben, jedoch selbst einlösen müssen und von den Wechselschuldern keine Befriedigung erlangt. Die Auskunft des D. sei bewußt unrichtig gewesen. Die aus dem Wechsel Verpflichteten seien bei Abschluß des Geschäfts nicht mehr in der Lage gewesen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies sei dem D. bekannt gewesen, insbesondere habe er gewußt, daß B. schon Anfang Oktober einen Wechsel über 40000 RM. nicht mehr habe decken können und daß zur gleichen Zeit auch noch ein anderer Wechsel gegen ihn zu Protest gegangen sei.

Auf Grund dieses Sachverhalts erhebt die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten, indem sie geltend macht, daß dieser die falsche Auskunft seines Sparassendirektors zu vertreten habe. Der Beklagte bestreitet, daß D. oder irgendein Angestellter der Sparkasse dem Inhaber der Klägerin die behauptete Auskunft gegeben habe, hält sich aber auch nicht für verpflichtet, für eine etwaige falsche Auskunft des D. oder eines anderen Angestellten einzustehen.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Sparassendirektor D. dem Inhaber der Klägerin bewußt unrichtig die Auskunft erteilt hat, die aus dem Wechsel verpflichteten Personen seien gut, die Klägerin könne deshalb das beabsichtigte Geschäft gegen Hereinnahme des Wechsels machen.

Ohne Rechtsirrtum geht der Vorderrichter davon aus, daß § 676 BGB. grundsätzlich die Haftung für Schaden ausschließt, der aus der Befolgung eines Rats oder einer Empfehlung entstanden ist, und daß der Begriff der Erteilung eines Rats oder einer Empfehlung im Sinne dieser Vorschrift auch die Erteilung einer Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person umfaßt.

Der Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht es aber auch, daß für die von Banken erteilten Auskünfte in gewissem Umfang eine Verantwortlichkeit besteht, wenn sie die Auskunft mit Bezug auf ein mit ihnen geschlossenes Kauf- oder Kommissionsgeschäft (RGZ. Bd. 42 S. 125, Bd. 67 S. 394; JW. 1905 S. 502 Nr. 35, 1910 S. 808 Nr. 22, 1911 S. 809 Nr. 14) oder auch nur allgemein im Rahmen bestehender Geschäftsverbindung einem Kunden erteilen (RGZ. Bd. 27 S. 118; JW. 1903 S. 151 Nr. 7, 1907 S. 363 Nr. 11). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Sparkasse des Beklagten auch Bankgeschäfte in den Bereich ihrer Tätigkeit aufgenommen. Daß sie an sich ein Unternehmen war, das gemeinnützige Zwecke verfolgte, hinderte sie daran nicht (RGZ. Bd. 116 S. 229 u. S. 247). Keiner Erörterung bedarf es, ob die Banken angesichts ihrer Pflicht, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Vermögensverhältnisse ihrer Kunden Stillschweigen zu bewahren, die Verpflichtung haben, anderen Kunden auf Grund der Geschäftsverbindung mit ihnen Auskunft über die Kreditwürdigkeit dritter Personen zu erteilen. Denn jedenfalls hat sich im Bankverkehr die Gewohnheit herausgebildet, in gewissen Grenzen solche Auskünfte zu erteilen. Werden sie erteilt, dann können die Banken mit Rücksicht auf das zwischen ihnen und den Kunden bestehende Vertrauensverhältnis sich nicht schlechthin der Haftung für ihre Auskunft entziehen; denn deren Erteilung erweist sich dann als eine auf Grund der Geschäftsverbindung übernommene Pflicht. Keinesfalls können sie in diesem Falle die Haftung für eine bewusst falsche Auskunft ablehnen. Allerdings bestand die Bankverbindung zwischen den Parteien noch nicht lange; aber darauf kommt es nicht an. Denn das Bestehen der Geschäftsverbindung und das sich aus ihr ergebende Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden läuft schon vom Beginn der Geschäftsverbindung an und ist darum unabhängig von ihrer Zeitdauer. Auch daß der Gegenstand der Auskunft im Rahmen der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung lag, ist nicht zweifelhaft. Denn die Klägerin war aus Anlaß der mit ihrer Kundschaft geschlossenen Mehlsverkäufe mit dem Beklagten in Bankverbindung getreten, und auch die Auskunft betraf einen solchen Verkauf.

Pflegte der Beklagte in seinem Bankbetrieb den Kunden Auskunft zu erteilen, so muß auch der Sparkassendirektor D. als mit dieser

Aufgabe betraut gelten. Denn mit seiner Tätigkeit bei der Sparkasse war nach dem Willen des Beklagten auch seine Tätigkeit im Bankbetrieb verbunden. Er galt deshalb auch als dazu bestimmt, den Kunden etwaige Auskünfte über die Kreditwürdigkeit dritter Personen zu erteilen, zumal da er der Vorsteher der Kasse, also ihr erster Angestellter war. Zum mindesten konnte er vom Inhaber der Klägerin als dazu bestellt und ermächtigt angesehen werden. Daß dem D. die Auskunftserteilung vom Beklagten ausdrücklich verboten worden wäre, ist weder behauptet noch festgestellt. Die Eigenschaft eines Erfüllungsgehilfen des Beklagten ist ihm deshalb vom Berufungsgericht mit Recht zugesprochen (RGZ. Bd. 91 S. 344; JW. 1915 S. 577 Nr. 10).

Zuzugeben ist der Revision, daß die Anwendung des § 278 BGB. nicht statthaft ist, wenn eine schulrechtliche Verpflichtung erst aus der Zurückerhandlung des Gehilfen entsteht. Aber das trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Verpflichtung, welche die Haftung des Beklagten für die unrichtige Auskunft begründet, lag bereits in der auf Grund der Geschäftsverbindung mit der Klägerin übernommenen Erteilung der Auskunft, bei der er sich des D. als Erfüllungsgehilfen bediente. Die von diesem wissentlich falsch erteilte Auskunft stiftete dann nur den Schaden, den der Beklagte ersetzen muß.

Rechtfertigt sich der Schadensersatzanspruch der Klägerin schon aus § 278 BGB., so bedarf es keines Eingehens auf die Frage einer Haftung des Beklagten nach § 831 BGB. Aber auch in dieser Beziehung lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum erkennen.